



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 2. November 2017

Urteil C-4010/2015 vom 24. Oktober 2017

Krankenkasse Turbenthal muss ihre Geschäftstätigkeit einstellen

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt den Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern, welches der Krankenkasse Turbenthal ihren Status als Krankenkasse aberkannt hatte. Im Urteil vom 24. Oktober 2017 stellt das Gericht fest, dass Krankenkassen die gesetzlichen Anforderungen zwingend erfüllen müssen.

Die kleine Krankenkasse Turbenthal ist als Verein organisiert und zählt ungefähr 400 Versicherte im zürcherischen Tösstal. Im Jahr 2015 entzog ihr das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) auf Antrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung. Diesem Entscheid gingen zahlreiche Schreiben voraus, in welchem das BAG die Krankenkasse aufforderte, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Vorwürfe des BAG

Das BAG warf der Krankenkasse namentlich vor, ihre Vereinsstatuten seien nicht gesetzeskonform, im Handelsregister sei keine Revisionsstelle eingetragen und es existiere kein internes Kontrollsystem. Ferner habe sie ihren Versicherten keine elektronische Versichertenkarte ausgestellt. Die Krankenkasse Turbenthal verfüge über keine zertifizierte Daten-Annahmestelle und sei nicht in der Lage, den zuständigen Behörden die erforderlichen, elektronischen Daten zu liefern, um die Prämienverbilligungen zu berechnen und den Risikoausgleich durchzuführen.

Günstige Prämien dank einfacher Mittel

Die Krankenkasse Turbenthal führte gegen den Entzug der Bewilligung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass sie als Kleinstkrankenkasse diesen Anforderungen nicht genügen müsse, da insbesondere die anzuschaffenden Informatikmittel einen untragbaren finanziellen Aufwand zur Folge hätten. Die Krankenkasse machte geltend, sie erfülle ihre Aufgaben mit einfachen Mitteln wie Schreibmaschine und Karteikarten und könne deshalb günstige Prämien anbieten, was im Interesse der Versicherten sei.

Kein gesetzlicher Spielraum

Das BVGer stellt nun fest, dass die gesetzlichen Anforderungen, die eine Krankenkasse erfüllen muss, zwingender Natur sind. Weil im Falle der Krankenkasse Turbenthal kein Ermessens- und Verhandlungsspielraum vorliegt, hatte das EDI zurecht auf die Erfüllung der Gesetzesvorgaben beharrt. Immerhin, so das Gericht, kam das EDI der Krankenkasse Turbenthal mehrfach entgegen und räumte ihr grosszügige Fristen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes ein, bevor sie ihr schliesslich als letzte Massnahme die Bewilligung entzog. Somit ist der ausge-

sprochene Entzug der Bewilligung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, medien@bvger.admin.ch